

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Herzhorn vom 20.12.2022

(VI. Änderung der Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Herzhorn (Gebührensatzung) vom 30.11.2015, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Gebührensatz

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 3,55 € je m³ Schmutzwasser.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Herzhorn, den 20.12.2022

gez. Glißmann
Bürgermeister

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Herzhorn wird öffentlich bekanntgemacht.

Horst (Holstein), den 21.12.2022

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher